

Freizeitbad Oktopus- Stadtbetriebe Siegburg AöR

- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -



Haus- und Badeordnung

für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnisbads Siegburg (Hallen- & Freibad)

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesundheits- und Erlebnisbads Siegburg, Betreiber Stadtbetriebe Siegburg AöR.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher und sonstige Personen (Fremdfirmen etc.) verbindlich.

Mit Kauf der Eintrittskarte bzw. dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung erlassenen Anordnungen an.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Hallenbades nur im ausgewiesenen Raucherbereich (Hallenbad) gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

Das Rauchen im Freibad ist in den Sanitäranlagen, Umkleiden und im Eingangsbereich/Kasse nicht erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha-Pfeifen) ist nicht gestattet.

6. Im Hallenbad ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ausschließlich im Bistro gestattet.

7. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden.

8. Den Badegästen ist es untersagt, alkoholische Getränke und berauschende Mittel mitzubringen.

9. Das Personal oder anderen Beauftragten haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

Den Anordnungen des Personals oder anderen Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, Evakuierungen oder Räumungen ist ihnen den Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Das Personal oder andere Beauftragten sind angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

10. Das Personal oder anderen Beauftragten üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Gesundheits- und Erlebnisparks ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

12. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

13. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.



14. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte sowie andere elektronische Geräte mitzubringen.
15. Fotografieren ist zum Schutz der übrigen Badegäste verboten.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und das Einlassende für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnisbad Siegburg werden von der Stadtbetriebe Siegburg AöR bekanntgegeben.
2. Die Eintrittskarten für das Hallenbad berechtigen nicht zur Nutzung des Freibades und umgekehrt.
3. Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen, wetterbedingten oder sportlichen Gründen einschränken. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Besuch in geschlossenen Gruppen, das Üben in Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach vorheriger Anmeldung gestattet.

4. Der Zutritt ist für folgende Personen nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Personen mit einer psychischen Störung /Psychose, Anfallskranken sowie Personen, die noch nicht die Schwimmfähigkeit erworben haben, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen und verantwortlichen Person gestattet.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Sollte es beim Kauf von Tickets, Jahreskarten, Gutscheinen oder Kursangeboten zu einer Rücklastschrift kommen, wird das Freizeitbad Oktopus die Begleichung der offenen Forderung anmahnen. Der Kunde hat in diesem Fall auch die Rücklastschriftgebühr der Bank sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € für die Mahnung zu zahlen. Wenn die Mahnung erfolglos bleibt, weil die Forderung nicht beglichen wird, ist das Freizeitbad Oktopus berechtigt, den Vorgang an ein Inkassounternehmen weiterzugeben. Hierdurch werden dann weitere Kosten entstehen.

7. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar und werden grundsätzlich nicht verlängert. Die Gültigkeit von Jahreskarten ist auf 12 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt. Die Jahreskarten sind



sowohl im Hallen- als auch im Freibad gültig. Jahreskarten werden aus Gründen des Missbrauchs immer mit einer Sperrfrist eingerichtet (12 Stunden), sodass Mehrfachnutzungen an einem Tag nur eingeschränkt möglich sind.

Verlust oder Diebstahl der Jahreskarte ist der SBS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Neuausstellung einer Jahreskarte ist SBS berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € für die Sperrung der alten Jahreskarte und die Ausstellung einer neuen Karte zu berechnen.

8. Gelöste Einzel-Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Eine Erstattung gekaufter Tickets ist nicht möglich.
9. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Hiervon ausgenommen sind Vertragspartner der Stadtbetriebe Siegburg AöR
10. Der Einlass in das Hallenbad / Freibad endet 60 Minuten vor dem Ende der regulären Öffnungszeiten. Die Wasserzeit endet 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badbereiche einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Z.B. werden bei einer Unterbrechung des Badbetriebes im Freibad wegen Gewitter Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
2. Vereine und Veranstalter von Lehrgängen, Kursen oder ähnlichem haften für ihre Mitglieder und Teilnehmer. Die Haftung der Mitglieder selbst bleibt davon unberührt.
3. Der Betreiber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Betreibers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Betreiber nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - im Falle des Warenverkaufs - soweit der Betreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in vorstehender III. Ziff. 3, S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Bewachungs- oder Verwahrpflichten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände begründet. In



der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren.

5. Dem Nutzer wird im Übrigen ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß III. Ziff. 3. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

IV. Benutzung des Gesundheits- und Erlebnisparks Siegburg

1. Die Badezeit ist grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte an der Kassenanlage und endet mit dem Verlassen des Gesundheits- und Erlebnisparks spätestens 30 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeiten.
2. Den Kleiderspind / -schrank bzw. das Wertfach hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Badens am Handgelenk zu tragen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr von 40,00 € zu entrichten, sofern der Badegast nicht nachweist, dass dem Betreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung hierüber hinausgehender Schäden des Betreibers bleibt vorbehalten. Der Schlüsselverlust ist sofort beim Personal zu melden.
3. In den Umkleidebereichen hat der Badegast seinen Kleiderspind / -schrank mit der für das Schließsystem vorgegebenen Einheit (Münze etc.) selbst zu sichern.
4. Gruppen, Vereine und Schulklassen dürfen grundsätzlich nur die Sammelumkleideräume benutzen.
5. Die Benutzung der Sammelumkleideräume durch Einzelpersonen ist nicht gestattet, es sei denn, sie wurde vom Badpersonal freigegeben (hohes Besucheraufkommen).
6. Die Becken und Wasserflächen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder hornhauerspeln usw. ist untersagt.
7. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
8. Barfuß-, Sanitär- und Beckenbereiche, Rutschen, Bewegungsbecken sowie die Barfußzonen im Wellnessbereich dürfen nicht mit Straßenschuhen oder -kleidung betreten werden.
9. Der Aufenthalt in den Nassbereichen (Bäder, Wellnessbereich) ist nur in üblicher Bade- oder Sportbekleidung gestattet.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist das Schwimmen in Materialien wie Jeans-, Baumwoll- und Cord-Stoffen sowie das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung.
10. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen, z.B. Sprunganlage, Rutschen und sonstiger Sport- und Spielgeräte erfordert Rücksicht und Umsicht.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist nur unter Beachtung der aushängenden gültigen Benutzerhinweise gestattet.



Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- a) der Sprungbereich frei ist und
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei freigegebenem Sprungbetrieb ist untersagt.

Die Entscheidung, ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, trifft das zuständige Personal des Bades.

11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Hineinspringen vom Beckenrand mit Anlauf sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Ballspielen ist im gesamten Hallenbad untersagt.

Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Sportbecken ist nicht gestattet.
13. Die Schwimmerbecken dürfen grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
14. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen die Nichtschwimmerbecken (Lehrbecken, Planschbecken nur in Begleitung eines geübten verantwortlichen Schwimmers benutzen.
15. Bei Verunreinigung der Badeinrichtungen kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
16. Im Bereich der Beckenumgänge darf nicht gerannt werden.

V. Zusätzliche Bestimmungen für das Freibad

Für das Freibad gelten die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung mit folgenden Ergänzungen:

1. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Für die Müllentsorgung sind die auf der Freibadwiese aufgestellten Müllbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigung der Freibadwiesen kann ein Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

VI. Besondere Einrichtungen

1. Für sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Erlebnisbads Siegburg (Sauna, Wellnessbereich usw.) können besondere Benutzungsanordnungen erlassen werden.
2. Für die Sauna ist eine besondere Benutzungsordnung erlassen worden, die im Fitness- und Wellnessbereich ausgehängt ist. Mit Betreten des Saunabereichs wird diese von allen Gästen/Nutzern anerkannt.
3. Der Zutritt zur Sauna ist erst ab 18 Jahren erlaubt.



VIII. Videoüberwachung

1. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht, insbesondere zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zum Schutz des Eigentums. Achten Sie auf die entsprechenden Beschilderungen! Die Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 4 Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO, werden beachtet. Gespeicherte Daten aus den Bereichen des Freizeit- & Erlebnisbades werden nach 7 Tagen gelöscht. Auf den Parkflächen werden gespeicherte Daten nach 14 Tagen gelöscht. Im Einzelfall verlängert sich die Speicherdauer bis zum Wegfall des berechtigten Interesses bzw. bis zur Erreichung des angegebenen Zwecks

VIII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 24.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen Haus- und Badeordnungen unwirksam.